

Beitragsordnung des Bund Deutscher Rechtspfleger Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

§ 1

Erhebung von Mitgliedsbeiträgen

Der Bund Deutscher Rechtspfleger Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (nachfolgend BDR SH) erhebt zur finanziellen Sicherung seiner Arbeit Mitgliedsbeiträge (§ 10 Abs. 1 der Satzung des BDR SH).

Der beschlossene Quartalsbeitrag ist von den Einzelmitgliedern zum Beginn eines Quartals (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.) an den BDR SH zu zahlen. Die Zahlung des Beitrags erfolgt durch Bankeinzug. Die Mitglieder erteilen hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.

In Ausnahmefällen kann die Beitragszahlung auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand durch Überweisung erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit abschließend.

Kosten für Rücklastschriften, die durch Verschulden des Mitglieds entstehen, gehen zu dessen Lasten.

§ 2

Beitragshöhe

Von den Mitgliedern werden Beiträge pro Quartal nach folgender Staffelung erhoben:

Anwärter*innen	=	9,90 EUR
Aktive bis einschließlich A 10	=	28,00 EUR
Aktive A 11	=	32,00 EUR
Aktive ab A 12	=	35,00 EUR
Aktive mit bis zu 75 % Teilzeitanteil	=	24,00 EUR

Aktive außerhalb Schleswig-Holstein/

Externe = 32,00 EUR

Beurlaubte = 9,00 EUR

Pensionäre/Pensionärinnen = 18,00 EUR

Der Bezug der Zeitschrift: Der Rechtspfleger ist im Mitgliedsbeitrag enthalten mit Ausnahme bei den Pensionären und Pensionärinnen sowie der Beurlaubten. Diese können die Zeitschrift: Der Rechtspfleger auf Antrag für 8,00 EUR pro Quartal zusätzlich beziehen. Die Zeitschrift: Der Rechtspfleger kann als Printausgabe oder in digitaler Form bezogen werden. Der Beitrag erhöht sich um 2,10 EUR pro Quartal, wenn die Zeitschrift: Der Rechtspfleger digital und als Printausgabe bezogen wird. Die Erklärung der Bezugsform ist gegenüber dem Vorstand abzugeben. Wird keine ausdrückliche Wahl getroffen, verbleibt es beim Printbezug.

Die digitale Ausgabe der Rechtspflegerstudienhefte können derzeit für 6,00 EUR pro Quartal bezogen werden.

Die Ermäßigung des Beitrags gilt ab dem Ersten des dem Eintritt in die Teilzeit/ Elternzeit /in den Eintritt des Ruhestandes folgenden Quartals. Voraussetzung ist die Anzeige der bevorstehenden Änderung durch das Mitglied an den Vorstand in Textform, ansonsten gilt die Ermäßigung erst ab dem Ersten des dem der Anzeige folgenden Quartals.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, beitragsrelevante Wechsel der Besoldungsstufe, eine Rückkehr aus der Elternzeit bzw. Änderung der Aufstockung des Arbeitskraftanteiles über 75 % dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag für Teilzeitbeschäftigte wird nur auf vorherigen Antrag gewährt. Er wird nur für Beschäftigungsverhältnisse bis zu 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt.

§ 3

Abweichungen von der Beitragsordnung

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Stundung, Ermäßigung und Erlass gewähren.

Bleibt ein Einzelmitglied mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate nach Fälligkeit schuldig, kann es gemäß § 8 a der Satzung ausgeschlossen werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.11.2019 beschlossen und tritt zum 1. April 2020 in Kraft.